

**Amtsgericht Ettlingen**

**Geschäftsverteilung der Richter:**

**Abteilung I**

Richter: Direktor des Amtsgerichts **Dr. Schlachter**

1. Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Bewährungsaufsichten (Jugendgericht) (OE 602)
2. Maßnahmen des Vollstreckungsleiters nach dem JGG (Jugendgericht)
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Bewährungsaufsichten nach Turnus (OE 602)
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene einschließlich sämtlicher Erzwingungshaftsachen.
5. Verfahren des Betreuungsgerichts gemäß § 23 c GVG mit den Endziffern 5, 7 und 9 (OE 501)

e. Auswahl der Jugendschöffen

f. Nach §§ 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesene Einzelrichter- und Bußgeldsachen der Abteilung II sowie zurückverwiesene Jugendgerichts-

sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die früher bei einem

auswärtigen Jugendrichter anhängig waren (Straf- und Jugendgericht)

1. Erinnerungen gegen die Zurückweisung von Beratungshilfeanträgen

Vertreter:

In Betreuungssachen:

Richter der Abteilungen III, II, V und IV in dieser Reihenfolge.

Im Übrigen:

Richter der Abteilungen II, IV, V und III in dieser Reihenfolge.

**Abteilung II**

Richter: Richter am Amtsgericht (sV) **Zaunbrecher**

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Bewährungsaufsichten nach Turnus
2. Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
3. Rechtshilfe in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende (AR-Verfahren sowie Rechtshilfeersuchen nach § 19 Landesdisziplinarordnung) (Straf- und Jugendgericht) (OE 601).
4. Sämtliche Privatklagesachen
5. Richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (OE 504)
6. Verfahren des Betreuungsgerichts gemäß § 23 c GVG mit den Endziffern 0, 4, 6 und 8 (OE 502)
7. Auswahl der Schöffen
8. Erinnerungen gegen die Kostenentscheidungen von Notariaten und Grundbuchämtern
(OE 504)
9. Nach §§ 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Einzelrichtersachen der Abteilung I sowie nach §§ 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesene Einzelrichter- und Bußgeldsachen, die früher bei einem auswärtigen Gericht anhängig waren.
10. Weiterer Güterichter für Verfahren, die wegen Vorbefassung des dortigen Abteilungsrichters nicht der Richterabteilung I zugewiesen werden können.

Vertreter:

In Betreuungssachen:

Richter der Abteilungen I, III, V und IV in dieser Reihenfolge.

Im Übrigen:

Richter der Abteilungen I, IV, V und III in dieser Reihenfolge.

**Abteilung III**

Richter: Richterin am Amtsgericht **Körner**

1. Zivilsachen einschließlich WEG-Verfahren, Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen und selbständige Beweisverfahren der OE 103 nach dem Turnus gemäß Abschnitt IV C der Zusätze zur Geschäftsverteilung.
2. Verfahren des Betreuungsgerichts gemäß § 23 c GVG mit den Endziffern 1, 2und 3.
3. Die Entscheidung über Befangenheitsanträge gegen Richter des AG Ettlingen
4. Güterichter

Vertreter:

In Betreuungssachen:

Richter der Abteilungen II, I, V und IV in dieser Reihenfolge.

Im Übrigen:

Richter der Abteilungen V, IV, II und I in dieser Reihenfolge.

**Abteilung IV**

Richter: Richter am AG **Kralowetz**

* 1. Zivilsachen einschließlich WEG-Verfahren, Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen und selbständige Beweisverfahren der OE 101 nach dem Turnus gemäß Abschnitt IV C der Zusätze zur Geschäftsverteilung sowie die nach anhängigen Zivilverfahren der OE 106 (6 C).
	2. Familiensachen, Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und selbständige Beweisverfahren in Familiensachen der Abteilung 1F nach dem Turnus gemäß Abschnitt IV C. der Zusätze zur Geschäftsverteilung.

* 1. Am 31.12.2024 noch nicht erledigte Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz gem. § 43 WEG, Rechtshilfeersuchen und selbständige Beweisverfahren, die jeweils Wohnungseigentumssachen betreffen (OE 104).
	2. Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 23a GVG, soweit dafür nicht die Familiengerichte oder Betreuungsgerichte zuständig sind.

Vertreter:

In Zivilsachen: Richter der Abteilungen III, V, II, I

In Familiensachen: Richter der Abteilungen V, III, II, I

**Abteilung V**

Richter: Richterin am Amtsgericht **Lang**

1. Familiensachen, Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und selbständige Beweisverfahren in Familiensachen der OE 302 nach dem Turnus gemäß Abschnitt IV C der Zusätze zur Geschäftsverteilung, sowie die bis zum 31.08.2009 bei den Vormundschaftsgerichten und Zivilgerichten anhängig gewordenen Verfahren, soweit diese durch das FGG-Reformgesetz vom 17.12.2008 ab 01.09.2009 in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen würden.
2. Sämtliche richterlichen Entscheidungen des Nachlassgerichts
3. Vollstreckungssachen.

Vertreter:

Richter der Abteilungen IV, III, II, I in dieser Reihenfolge

**Zusätze zur Geschäftsverteilung:**

**A.**

Die bei Ende des vorgehenden Geschäftsjahres oder bei jeder anderen Änderung der Geschäftsverteilung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bleiben bei dem bisher zuständigen Richter, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt. Bereits in vergangenen Präsidiumsbeschlüssen diesbezüglich getroffene andere Regelungen bleiben gültig, soweit in einem zeitlich späteren Präsidiumsbeschluss nichts Abweichendes geregelt wird.

Über Ablehnungsgesuche gegen Richter entscheidet der Richter der Abteilung III, bei dessen Verhinderung der Richter der Abteilung I, danach die weiteren Richter des Amtsgerichts Ettlingen in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter. Über Ablehnungsgesuche gegen Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entscheidet der jeweils nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Abteilungsrichter.

**B.**

**Vertretung:**

Es wird klargestellt, dass die Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan auch für die Abwesenheit wegen Krankheit und Dienstbefreiung gilt.

Die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung der Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sich mit Erfolg für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist, werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter bearbeitet.

**Vertretung des Dienstvorstandes:**

Der Dienstvorstand wird von Richter am AG (sV) Zaunbrecher vertreten. Ist dieser auch verhindert, erfolgt die Vertretung durch die weiteren Richter in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

**C.**

**Zuständigkeit:**

1. Zivilsachen, WEG-Verfahren und Vollstreckungssachen:

Die Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich nach dem Turnusprinzip. Die Abteilungen für Zivilsachen erhalten in einem Durchgang eines Turnus nacheinander die Verfahren wie folgt zugeteilt:

Zunächst erhält die Abteilung III (3C, OE 103) **zwei** Verfahren und schließlich die Abteilung IV 1C (OE 101) **drei** Verfahren.

Danach beginnt ein neuer Turnus. Ein am Vortag nicht abgeschlossener Turnus wird fortgeführt. Es werden folgende Turnuslisten angelegt:

1. Allgemeine C-Sachen
2. AR-Sachen
3. H-Sachen (Richterzuständigkeit)
* Verteilung und Eintragung der eingehenden Verfahren:

In den Turnus fallende Zivilsachen und WEG-Verfahren, Rechtshilfeersuchen und selbständige Beweisverfahren werden durch die von dem Direktor des Amtsgerichts bestimmte Geschäftsstelle (Eingangsgeschäftsstelle) wie folgt verteilt:

1. Die turnusmäßige Zuteilung erfolgt arbeitstäglich, maßgeblich ist das Datum des amtsgerichtlichen Eingangstempels. Für Irrläufer ist der Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle maßgebend.

Die Verteilung der Sachen wird wie folgt durchgeführt:

Es erfolgt eine alphabetische Einordnung und Zuteilung.

Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten oder Schuldners, bei mehreren der im Alphabet vorgehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten oder Schuldners. Namenszusätze wie Freiherr, von, van, El, De, Mc, La usw. bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie werden mit dem Familiennahmen in einem Wort geschrieben. Bleibt unklar, ob es sich um einen Familiennamen oder um einen Vornamen handelt, ist der erste Name maßgeblich. Ist ein Beklagter der Antragsgegner nicht angeführt, so entscheidet der Name des Klägers/Antragstellers. Bei gleichen Nachnamen von Beklagten sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname bzw. Vorname des Klägers, bei mehreren Klägern der im Alphabet vorhergehende Anfangsbuchstabe maßgebend. Ebenso ist zu verfahren, wenn gegen denselben Beklagten mehrere Verfahren eingehen. Gehen mehrere Verfahren desselben Klägers gegen denselben Beklagten ein, fallen die Verfahren in das Referat im Vorgriff auf die nächste turnusmäßige Zuteilung für dieses Referat.

Bei Firmen, gleich ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht, gilt stets der erste Buchstabe der Firma, wobei der Zusatz „Firma“ nicht zur berücksichtigen ist. Dies gilt auch dann, wenn bei einer eingetragenen Einzelfirma, offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gleichzeitig die Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschaftern mitverklagt werden.

Bei Verfahren gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ist stets der erste Buchstabe der juristischen Person maßgebend.

1. Wird bei vorangehenden Mahnverfahren und mehreren Antragsgegnern aufgrund des Rechtsbehelfs eines oder einzelner Antragsgegner die Rechtssache in das Register der Eingangsgeschäftsstelle eingetragen und einer Richterabteilung zugewiesen, so ist diese auch für später eingehende Abgaben aufgrund eines Rechtsbehelfs desselben oder der übrigen Antragsgegner zuständig. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.
2. Anträge auf einstweilige Verfügungen und Arreste sind sofort bei Eingang an nächstbereiter Stelle in das Register einzutragen, bei gleichzeitigem Eingang von zwei oder mehreren Verfahren in der Reihenfolge wie unter a) festgelegt.
3. Wird in einem Verfahren eine Sachentscheidung durch den Bereitschaftsrichter getroffen, so ist dieses Verfahren am nächsten Arbeitstag vorab an nächstbereiter Registerstelle einzutragen. Bei Sachentscheidungen in mehreren Angelegenheiten richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen wie unter a) aufgeführt.
4. Stellt sich bei der Bearbeitung eines Verfahrens heraus, dass für dieses eine andere Zuständigkeit im Haus gegeben ist, so wird die Unzuständigkeit aktenkundig gemacht und das Verfahren an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben und dort entsprechend Buchstabe a) neu eingetragen bzw. an die entsprechende Abteilung abgegeben. Diese Verfahren werden im nächsten Turnus verrechnet.
5. Hat eine Abteilung in einer Angelegenheit, die nicht oder nicht mehr zu ihrem Geschäftsbereich gehört, Termin bestimmt, einen Beschluss oder eine sonstige prozessleitende Verfügung (nicht die Aufforderung zur Anspruchsbegründung) erlassen, so verbleibt die Sache bei dieser Abteilung.
6. Erfolgt eine Verfahrensabtrennung, so bleibt die bisher damit befasste Abteilung, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist, zuständig. Das abgetrennte Verfahren wird nach Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle - abweichend von der Regelung unter a) - unter der nächst bereiten Registernummer dieser Zivilabteilung eingetragen ohne Anrechnung beim nächsten Turnus.
7. Wird eine Sache, die infolge Verfahrensruhe oder aus sonstigen Gründen nach den Vorschriften der Aktenordnung abgeschlossen oder abgelegt gewesen ist, unter Zuteilung einer neuen Zählkarte wieder weiter betrieben, so bleibt sie bei der Abteilung anhängig, welche zuvor zuständig gewesen war; sie wird auf die nächste turnusmäßige Zuteilung nicht angerechnet.
8. Wird eine Sache zurückverwiesen, so verbleibt sie im bisherigen Referat. Gleiches gilt für Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand und für Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf die Turnuszuteilung findet in diesen Fällen nicht statt.
9. Ist eine Verbindung mehrere Prozesse zu gemeinsamen Verhandlungen und Entscheidungen nach § 147 ZPO anzuordnen, dann ist für die zu verbindenden Verfahren die Abteilung zuständig, die die Verbindung anordnet. Das abgebende Referat hat die zugehörige Zählkarte mit „Abgabe innerhalb des Gerichts“ abzuschließen.
10. In den Fällen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt wurde und die von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter zu erledigen sind, wird das Verfahren bei der Vertreterabteilung auf der Eingangsgeschäftsstelle eingetragen und auf den Turnus angerechnet.
11. Ist in einem selbständigen Beweisverfahren ein Rechtsstreit anhängig und der Antrag gemäß § 486 Abs. 1 ZPO bei dem Prozessgericht zu stellen, ist die Abteilung zuständig, bei der das Hauptverfahren anhängig ist, unabhängig davon, welche Partei des Hauptverfahrens den Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens stellt. Beim nächsten Turnus in H-Sachen erfolgt eine Anrechnung.
12. Ist bereits eine Sache anhängig, die ein Miet- und Pachtverhältnis über Wohn- oder Geschäftsräume betrifft, oder ist ein auf Verfahrenskostenbewilligung in einer derartigen Sache gerichteter Antrag anhängig, so werden sämtliche während der Anhängigkeit der Sache beim Amtsgericht Ettlingen eingehenden Mietsachen, soweit mindestens ein Beteiligter identisch ist, derselben Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Die Anhängigkeit einer Sache im Sinne dieser Regelung endet, soweit eine die Instanz abschließende Entscheidung getroffen ist, ein die Sache endgültig erledigender Vergleich geschlossen wurde oder die Sache gem. § 7 Abs. 3 AktO als erledigt gilt.
Sind trotz dieser Regelung mehrere derartige Mietsachen bei verschiedenen Abteilungen anhängig, so ist für das neue Verfahren diejenige Abteilung zuständig, der das älteste der anderen Verfahren (Tag des Eingangs) zugewiesen ist.
13. Hat eine Abteilung bereits ein selbständiges Beweisverfahren oder einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrests bearbeitet, so ist diese Abteilung - unter Anrechnung auf den Turnus - auch für ein sich anschließendes Hauptsacheverfahren zuständig. Ebenso ist die Abteilung, die einen Räumungsprozess in einer Wohnraummietsache bearbeitet hat, für Anträge auf Räumung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gem. § 940a Abs. 2 ZPO zuständig, wenn der Antrag vom in dem Räumungsprozess beteiligten Vermieter in Bezug auf die in dem Räumungsprozess gegenständliche Mietwohnung gestellt wird.
14. Im Falle einer Vollstreckungsgegenklage ist die Abteilung zuständig, die den streitgegenständlichen Titel geschaffen hat. Beim nächsten Turnus erfolgt eine entsprechende Anrechnung. Entsprechendes gilt für Klagen auf Zulässigkeit der Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder Feststellung der Vollstreckungsvoraussetzungen betreffend eines gerichtlichen Vergleichs.
15. Wird ein Verfahren an den Güterichter bzw. dessen Vertreter verwiesen, so wird dem Güterichter bzw. dem Vertreter pro verwiesenem Verfahren ein Neueingang in dem Turnus aus dem Bereich (Zivil-/Familie) angerechnet, aus dem das verwiesene Verfahren stammt. Ist ein Vertreter, an den verwiesen wird, an dem entsprechenden Turnus (Zivil-/Familie) nicht beteiligt, erfolgt der Ausgleich im jeweils anderen Turnus; ist der Vertreter an keinem Turnus beteiligt, bleibt das Verfahren unausgeglichen.

2. Familiensachen:

1. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach dem Turnusprinzip. Neueingehende Familiensachen werden der durch den Direktor des Amtsgerichts bestimmten zentralen Eingabestelle des Familiengerichts vorgelegt. Der Eingang wird bei der zentralen Eingabestelle nach Datum erfasst. Bei gleichzeitigem Eingang ergibt sich die Reihenfolge der Erfassung nach der alphabetischen Einordnung der Nachnamen des an erster Stelle stehenden Antragsgegners. Bei gleichen Nachnamen sind die Vornamen des Antragsgegners und gleichen Vornamen die Nachnamen der etwa weiteren Antragsgegner maßgebend. Sind keine weiteren Antragsgegner vorhanden, werden die Nachnamen bzw. Vornamen der Antragsteller herangezogen. Bei der vorstehenden alphabetischen Einordnung bleiben Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze außer Betracht. Besondere Eilfälle sind beim Eintrag vorzuziehen.
2. Entsprechend der vorstehenden Erfassung erhält die Abteilung für Familiensachen V (2 F, OE 302) in jedem Durchgang eines Turnus **zehn** Verfahren, anschließend erhält die Abteilung IV (1F OE 301) **drei** Verfahren. Danach beginnt ein neuer Turnus, wobei ein am Vortag nicht abgeschlossener Turnus fortgeführt wird. Die Abteilung für Familiensachen 3F (OE 303) erhält keine Neueingänge mehr zugewiesen.
3. Ist bereits eine Familiensache oder ein auf Verfahrenskostenbewilligung gerichteter Antrag anhängig, so werden sämtliche folgende Verfahren desselben Personenkreises, soweit mindestens ein Beteiligter identisch ist, derselben Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Sind mehrere Familiensachen bei verschiedenen Abteilungen anhängig, so ist für das neue Verfahren diejenige Abteilung zuständig, der das älteste der anderen Verfahren (Tag des Eingangs) zugewiesen ist. Als Beteiligte in diesem Sinne gelten nicht Jugendämter, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger und Pflegeeltern.
4. Eine zugewiesene Familiensache kann an eine andere Abteilung nur abgegeben werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache erforderlich ist.
5. Wird eine Familiensache vom Oberlandesgericht zurückverwiesen, so bleibt sie bei der bisherigen Abteilung. Gleiches gilt für gemäß §§ 137 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1, 140 Abs. 2, Abs. 3 FamFG abgetrennte Verfahren. Diese Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet. Besteht die Abteilung nicht mehr, so sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

Gemäß §§ 137 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2, 140 Abs. 1 FamFG abgetrennte Verfahren werden wie Neueingänge behandelt und sind der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen.

1. In den Fällen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt wurde und die von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter zu erledigen sind, wird das Verfahren bei der Vertreterabteilung auf der Eingangsgeschäftsstelle eingetragen und auf den Turnus angerechnet.
2. Wird ein infolge Verfahrensruhe oder aus sonstigen Gründen nach der Aktenordnung abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, bleibt die bisher befasste Abteilung zuständig, ohne dass das wieder aufgenommene Verfahren auf den Turnus angerechnet wird. Wird ein neues Aktenzeichen vergeben, erfolgt ein Neueintrag unter Anrechnung auf den Turnus. In diesem Fall ist der Schriftsatz, mit dem das Verfahren wieder angerufen wird, unverzüglich der zentralen Eingabestelle vorzulegen.
3. Kann infolge des Rechnerausfalles keine Eingabe der Neueingänge durch die zentrale Eingabestelle erfolgen, gilt für eilbedürftige Verfahren (wie einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen) folgende Regelung:

Für die genannten Verfahren ist in der Reihenfolge des Eingangs die Abteilung mit aufsteigender Richterkennzahl zuständig. Die Reihenfolge beginnt mit der zum Zeitpunkt des Rechnerausfalls im Turnus zuständigen Abteilung, wobei jede Abteilung mit einem Verfahren entsprechend dem Turnus berücksichtigt wird.

1. Im Fall der Abgabe innerhalb des Familiengerichts wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung auf den Turnus angerechnet.
2. Verfahren gemäß §§ 35, 89, 90, 165 FamFG werden von der Abteilung geführt, die die zugrundeliegende Entscheidung getroffen bzw. bei der die Vereinbarung geschlossen wurde.
3. Die Zuweisung von Rechtshilfeersuchen im AR-Register erfolgt in einem gesonderten Turnus, der der Turnusregelung in Familiensachen entspricht.
4. Im Falle einer Vollstreckungsgegenklage ist die Abteilung zuständig, die den streitgegenständlichen Titel geschaffen hat. Beim nächsten Turnus erfolgt eine entsprechende Anrechnung. Entsprechendes gilt für Klagen auf Zulässigkeit der Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich oder Feststellung der Vollstreckungsvoraussetzungen betreffend einen gerichtlichen Vergleich.

m) Anträge auf einstweilige Anordnungen in Gewaltschutzsachen, Wohnungszuweisungssachen, Kindschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 151 Nr. 4, 5, 8 FamFG , Verfahren nach § 1666 BGB und Arreste sind sofort bei Eingang an nächstbereiter Stelle in das Register einzutragen, bei gleichzeitigem Eingang von zwei oder mehreren Verfahren in der Reihenfolge wie unter a) festgelegt.

n) Wird in Rechtspflegersachen in Familiensachen, die in den OEs 304 geführt werden, eine richterliche Entscheidung nötig, so wird die Sache für die Zwecke der Zuweisung als Neueingang behandelt und im Rahmen des allgemeinen Turnus für Familiensachen einem Richter zugewiesen. Hierbei ist auch die besondere Zuweisungsregelung unter Ziff. 2.c. anzuwenden.

*o)* Wird ein Verfahren an den Güterichter bzw. dessen Vertreter verwiesen, so wird dem Güterichter bzw. dem Vertreter pro verwiesenem Verfahren ein Neueingang in dem Turnus aus dem Bereich (Zivil-/Familie) angerechnet, aus dem das verwiesene Verfahren stammt. Ist ein Vertreter, an den verwiesen wird, an dem entsprechenden Turnus (Zivil-/Familie) nicht beteiligt, erfolgt der Ausgleich im jeweils anderen Turnus; ist der Vertreter an keinem Turnus beteiligt, bleibt das Verfahren unausgeglichen.

3. Strafsachen

Zuerst werden alle Eingänge in Cs- und Ds-Verfahren nach dem Eingangsdatum sortiert und sodann in Cs- und Ds-Sachen aufgeteilt. Die aufgeteilten Verfahren werden dann jeweils nach den Buchstaben des Nachnamens sortiert, beginnend mit A, bei gleichen Anfangsbuchstaben ist der nächste Buchstabe beginnend mit A usw. maßgebend. Für jede der beiden Verfahrensarten (Ds, Cs) wird ein eigener Turnus gebildet.

Der Turnus ist in Strafsachen wie folgt durchzuführen: Zunächst erhält die OE 601 vier Verfahren und danach die OE 602 ein Verfahren je Durchgang zugewiesen. Sodann wiederholt sich der Turnus.

Alle Abteilungen beginnen bei der AK 1 in jedem Geschäftsjahr. Bewährungsaufsichten verbleiben bei dem Richter, der die Verurteilung verhängt hat.

Geht eine Bewährungssache eines anderen Gerichts ein, wird zunächst geprüft, ob bereits gegen diese Person eine Bewährungsüberwachung besteht. In diesem Fall wird das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, die das noch nicht erledigte Altverfahren führt.

Wird ein Strafverfahren (Ds, Cs) gegen einen Beschuldigten anhängig, gegen den bereits ein anderes noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren anhängig ist und ist eine Verbindung beantragt oder hält der Richter der nach Turnus zuständigen Abteilung diese aufgrund eines Zusammenhanges für zweckmäßig, so legt er dem Richter des bereits anhängigen Verfahrens die Sache zur Prüfung der Verbindung vor. Dieser entscheidet über die Verbindung der Verfahren.

Gibt eine Abteilung ein bei ihr anhängig gewordenes Straf- oder Bußgeldverfahren zur Durchführung von Nachermittlungen oder zur Überprüfung oder Abänderung des Strafbefehls, der Anklage oder des Bußgeldbescheides an die Staatsanwaltschaft oder die Behörde zurück, so bleibt diese Abteilung auch zuständig, wenn dieses Verfahren erneut beim Amtsgericht Ettlingen eingeht. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Bunk Dr. Schlachter

Vizepräsident des Landgerichts Direktor des Amtsgerichts

Zaunbrecher Lang

Richter am Amtsgericht(sV) Richterin am Amtsgericht

Körner Kralowetz Richterin am Amtsgericht Richter am Amtsgericht